

Dels' er Kreisblatt.

Erscheint jeden Freitag.
Pränumerationspreis viertel-
jährlich 60 Rpf., durch die
Post bezogen 75 Rpf.



Insetate werden bis Donner-
tag Mittag in der Expediti-
on angenommen und kostet die ge-
spal.ene Zeile 10 Rpf.

Redakteur: Königl. Kreissekretär Raabe.

Druck und Verlag von A. Ludwig in Dels.

Nº 27.

Dels, den 5. Juli 1878.

16. Jahrg.

Amtlicher Theil.

A. Bekanntmachungen des Königlichen Landrats-Amts.

Nr. 200.

Dels, den 2. Juli 1878.

Die Reichstagswahlen betreffend.

Nachdem durch die Verordnung vom 11. Juni er.
der Tag, an welchem die Wahlen zum Reichstage
des Deutschen Reiches stattfinden sollen,
auf den 30. Juli 1878

festgesetzt worden ist, weise ich die Ortsbehörden an,
Mittwoch, den 24. Juli cr., als am 22. Tage nach
dem Beginne der Auslegung der Wählerlisten, beide
gleichlautende Exemplare jeder Wählerliste abzuschlie-
ßen. Nach diesem Tage ist eine Aufnahme von Wäh-
lern in derselbe untersagt. Demnächst sind die Du-
plicate der Wählerlisten den Herren Wahlvorstehern
sofort zuzustellen, während die Hauptexemplare von
den Ortsbehörden sorgfältig aufzubewahren sind. Ich
mache darauf aufmerksam, daß die für die Herren
Wahlvorsteher bestimmten Wählerlisten auf dem Titel-
blatte die Bescheinigung enthalten müssen:

Daß das Hauptexemplar der vorliegenden
Wählerliste nach vorgängiger, ortsüblicher Be-
kanntmachung sc. (cfr. die Anweisung auf dem
Titelblatte der Wählerliste)

und daß die Listen am Schlusse:

- 1) unter Angabe des Ortes und Datums der Auf-
stellung von der betreffenden Ortsbehörde unter-
schriftlich zu vollziehen sind und
- 2) außerdem noch die Bescheinigungen enthalten
müssen:

Abgeschlossen mit der amtlichen Bescheinigung,
daß das gegenwärtige Exemplar mit dem Haupt-
exemplar der Wählerliste völlig übereinstimmt.

N. N., den 24. Juli 1878.

Der Magistrat. Der Gutsvorsteher.

Der Gemeindevorstand.

(Siegel und Unterschrift.)

Mindestens 8 Tage vor dem Wahltermin ist
die Abgrenzung des Wahlbezirks, der Name des Wahl-
vorstehers und seines Stellvertreters, Local, Tag und
Stunde der Wahl in jedem Orte in ortsüblicher
Weise bekannt zu machen.

Die Herren Wahlvorsteher sind inzwischen mit
besonderer Instruktion versehen worden. Schließlich

bemerke ich, daß die Kreise Dels und Wartenberg
einen Wahlkreis bilden und einen Abgeordneten wäh-
len und daß ich von der Königlichen Regierung zum
Wahlcommissarius ernannt worden bin.

Nro. 201.

Dels, den 2. Juli 1878.

Die Reichstagswahlen betreffend.

Unter Bezugnahme auf meine Kreisblatt-Ber-
fügung vom 12. Juni cr. (Kreisbl. S. 47) bringe ich
hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß im 27. Wahl-
bezirk (Schmoltschütz und Schützendorf) an Stelle des
behinderten Herrn Oberstleutnant von Prittwitz
auf Schmoltschütz der Gemeindevorsteher Herr Matros
zu Schützendorf zum Wahlvorsteher Stellvertreter von
mir ernannt worden ist.

Dies ist in den Guts- und Gemeindebezirken
Schmoltschütz und Schützendorf zur Kenntniß der Wahl-
berechtigten zu bringen.

Nr. 202.

Breslau, den 21. Mai 1878.

Bekanntmachung der Königlichen Regierung.

Die Kaiserliche Normal-Eichungs-Kommission hat
durch Bekanntmachung vom 15. Februar d. J. die
§§ 89 und 91 der Eichordnung vom 16. Juli 1869,
welche lauten:

Einziehung im Verkehr befindlicher Gewichte.

§ 89. Im Verkehr befindliche Gewichte, deren
Größe und Größenbezeichnung nach den allgemeinen
Bestimmungen der neuen Maß- und Gewichtsordnung
zulässig ist und die nach den bisher geltenden Bestim-
mungen vorschriftsmäßig geeicht und gestempelt sind,
können zwar ungeachtet ihrer etwa mit §§ 22, 23,
25 und 26 nicht übereinstimmenden Gewichtsgröße,
Bezeichnung, Form und sonstigen Beschaffenheit auch
nach dem 1. Januar 1872 im öffentlichen Verkehr
innerhalb des Landes, dessen Stempel sie tragen, ge-
buldet werden; um jedoch innerhalb des ganzen
Bundesgebietes zulässig zu sein, bedürfen solche Ge-
wichte einer erneuten Revision und Beglaubigung durch
den Bundes-Eichungsstempel, und diese soll ihnen bis
zum 1. Januar 1872 trotz etwaiger Abweichungen

von den Bestimmungen der §§ 22, 23, 25 und 26 der neuen Eichordnung nicht verlangt werden.

Die Eichung der Waagen betreffend.

§ 91. Die Eichungsstellen haben die im Verkehr befindlichen Waagen, welche nach den bis zu Ende des Jahres 1871 geltenden Vorschriften beglaubigt sind und für deren spätere Zulassung im Verkehr dasselbe gilt, was im § 89 für die Gewichte bestimmt worden ist, auch nach dem 1. Januar 1872, wenn ihre Beglaubigung mit dem Bundes-Eichungs-Stempel verlangt wird, zur Nacheichung anzunehmen und dieselben, sofern ihre Zulässigkeit keinen sonstigen Bedenken unterliegt, zu stempeln, wenn sie auch die im § 31 vorgeschriebene Bezeichnung der größten Tragsfähigkeit nicht an sich tragen.

In solchen Fällen ist, soweit es thunlich, eine Bezeichnung der Tragsfähigkeit anzubringen.

Zur Eichung gebrachte Waagen können, wenn sie den Vorschriften dieser Eichordnung entsprechen, schon vom 1. Januar 1870 ab, mit dem neuen Stempel beglaubigt werden.“ aufgehoben.

Hier nach ist die Benutzung der im § 89 a. a. D. näher bezeichneten, bisher ausnahmsweise geduldeten, vor dem 1. Januar 1872 mit dem Landestempel versehenen Gewichte nicht mehr zulässig, sofern dieselben nicht von Neuem eichamtlich revidirt und mit dem jetzt geltenden Stempel versehen werden. Dasselbe gilt von den im § 91 a. a. D. bezeichneten Waagen.

Unter Hinweis auf die Bestimmung des § 369 Nr. 2 des Reichsstrafgesetzbuchs, welche lautet:

Mit Geldstrafe bis zu einhundert Mark oder mit Haft bis zu vier Wochen werden bestraft:

- 1) 2c.
- 2) Gewerbetreibende, bei denen zum Gebrauche in ihrem Gewerbe geeignete, mit dem gesetzlichen Eichungsstempel nicht versehene oder unrichtige Maße, Gewichte oder Waagen vorgefunden werden, oder welche sich einer anderen Verlezung der Vorschriften über die Maß- und Gewichts-polizei schuldig machen;
- 3) 2c.

Im Falle der Nr. 2 ist neben der Geldstrafe oder der Haft auch die Einführung der vorschriftswidrigen Maße, Gewichte, Waagen oder sonstigen Meßwerkzeuge zu erkennen“. wird diese Aenderung mit dem Bemerkten hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß gegenüber den bei den Eichungsbehörden zum Zwecke der Umstempelung zur Vorlage noch gelangenden, mit früheren Landes-Eichungsstempeln versehenen Gewichten in Betreff der Bezeichnungen derselben, sowie der Beschaffenheit der Justiröffnungen bis auf Weiteres in dem Umfange Nachsicht gesübt werden wird, wie dies in der die Zulässigkeit der Umstempelung der bisherigen Landesgewichte betreffenden Bestimmung der Bekanntmachung der Kaiserlichen Normal-Eichungs-Kommission vom 28. Juni 1873 nachgelassen worden ist.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 203. Breslau, den 25. Juni 1878.

Die Meldung zur Prüfung für den einjährig freiwilligen Militärdienst.

Diesenigen jungen Leute, welche ihre wissenschaftliche Qualification beuhfs Erlangung des Berechtigungsscheines zum einjährig freiwilligen Militärdienst nicht durch Schulatteste nachweisen können, haben sich in Gemäßheit des § 91 der Eichordnung vom 28. September 1875 zu der am 19. September 1878, Nachmittags 3 Uhr, beginnenden Prüfung bis zum 1. August d. J. bei der unterzeichneten Kommission zu melden.

Später eingehende Gesuche können bei der erwähnten Prüfung nicht berücksichtigt werden.

Diese Meldung sind beizufügen:

- a) ein Geburtsattest,
- b) ein Einwilligungs-Attest des Vaters oder Vormundes mit der Erklärung über die Bereitwilligkeit und Fähigkeit, den Freiwilligen während einer einjährigen aktiven Dienstzeit zu bekleiden, auszurüsten und zu versorgen,
- c) ein Unbescholtenheitszeugniß, welches durch die Polizei-Obigkeit oder die vorgesetzte Dienstbehörde auszustellen ist.

Sämtliche Papiere sind im Original einzurichten.

In dem Gesuche um Zulassung zur Prüfung ist anzugeben, in welchen zwei fremden Sprachen (Latein, Griechisch, Französisch und Englisch zur Auswahl geben) der sich Meldende geprüft sein will.

Der Meldung ist ferner ein selbst geschriebener Lebenslauf beizufügen.

Den sich Meldenden wird rechtzeitig eine besondere Vorladung zugesertigt werden.

**Königliche Prüfungs-Commission
für einjährig Freiwillige.**

Dels, den 1. Juli 1878.

Bestehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Nr. 204. Dels, den 4. Juli 1878.

Nach dem Wegzuge des Rittergutsbesitzers Weber aus dem Standesamtsbezirk Schölerwitz werden die Standesamtsgeschäfte für diesen Bezirk bis auf Weiteres durch den stellvertretenden Standesbeamten, Gemeindevorsteher Gräfe zu Rotheninne wahrgenommen werden. Dies ist Seitens der Herren Guts- und Gemeindevorsteher der beteiligten Ortschaften zur Kenntniß der Ortsinwohner zu bringen.

Nr. 205.

Gesetz, betreffend Zuwidderhandlungen gegen die zur Abwehr der Kinderpest erlassenen

Bieh-Einsfuhr-Verbote. Bem 21. Mai 1878.

(Reichs-Gesetzblatt Seite 95.)

§ 1. Wer den auf Grund des Gesetzes vom 7. April 1869 (Bundes-Ges. Bl. S. 105) zur Verhütung der Einschleppung der Kinderpest erlassenen Beschränkungen oder Verboten der Einsfuhr lebender Wiederkäuer vorsätzlich zuwidderhandelt, wird mit Ge-

Sängniß von 1 Monat bis zu 2 Jahren bestraft. Der Versuch ist strafbar.

§ 2. Wird die Zuwidderhandlung in der Absicht begangen, sich oder einem Anderen einen Vermögens-Vorteil zu verschaffen oder einem Anderen Schaden zuzufügen, so tritt Buchthausstrafe bis zu 5 Jahren oder Gefängniß nicht unter 6 Monaten ein.

§ 3. Wer den im § 1 bezeichneten Beschränkungen oder Verboten aus Fahrlässigkeit zuwidderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark oder mit Gefängniß bis zu 3 Monaten bestraft.

Bei Personen, welche nicht weiter als 15 km von der Grenze entfernt ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, ingleichen bei Personen, welche mit den durch die Beschränkungen oder Verbote betroffenen Thieren gewerbsmäßig Handel treiben, insbesondere Fleischern und Viehhändlern, sowie den Gehilfen dieser Personen, ist die Unkenntniß dieser Beschränkungen oder Verbote als durch Fahrlässigkeit verschuldet anzunehmen, wenn sie nicht den Nachweis führen, daß sie ohne ihr Verschulden durch besondere Umstände verhindert waren, von denselben Kenntniß zu erlangen.

§ 4. Ist in Folge der Zuwidderhandlung Vieh von der Seuche ergriffen worden, so ist

- in dem Falle des § 1 auf Gefängniß nicht unter 3 Monaten,
- in dem Falle des § 2 auf Buchthaus bis zu zehn Jahren oder Gefängniß nicht unter einem Jahre,
- in dem Falle des § 3 auf Geldstrafe bis zu zweitausend Mark oder auf Gefängniß bis zu einem Jahre

zu erkennen.

Urkundlich unter Unserer Höchstleihenähnlichen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 21. Mai 1878.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst von Bismarck.

Breslau, den 17. Juni 1878.

Indem wir das vorstehende Gesetz hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, veranlassen wir die Amtsvorsteher, Polizeiverwalter und Gutsvorsteher unseres Verwaltungsbezirks, dasselbe den Einwohnern ihres Bezirks in angemessener Weise zu erläutern und dabei auf die scharfen Strafbestimmungen des Gesetzes besonders hinzuweisen.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Dels, den 28. Juni 1878.

Indem ich vorstehendes Gesetz, sowie die Regierungs-Befügung hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringe, veranlaße ich die Herren Guts- und Gemeindevorsteher, das Gesetz zur Kenntniß der Ortseinwohner zu bringen und dabei auf die scharfen Strafbestimmungen derselben besonders hinzuweisen.

Nr. 206. Dels, den 29. Juni 1878.

Die Schulferien betreffend.

Nach Vereinbarung mit den Herren Kreisschul-Inspectoren werden die diesjährigen Getreideernteferien sowohl für die evangelischen Schulen der In-

spections-Bezirke Dels und Bernstadt, als auch für die katholischen Schulen des Kreises auf die Zeit vom 14. bis 27. Juli cr. festgesetzt.

Die Gemeindevorstände des Kreises werden veranlaßt, vorstehenden Termin zur Kenntniß der Herren Lokal-Schul-Inspectoren und Lehrer, sowie der Schulvorstände zu bringen.

Nr. 207. Dels, den 1. Juli 1878.

Die Magisträte, Gemeindevorstände und Herren Gutsvorsteher des Kreises, welche mit der Einreichung der Nachweiszungen über die Ermittelung der landwirtschaftlichen Bodenbenutzung noch im Rückstande sind, werden unter Hinweis auf die Kreisblatt-Befügung vom 22. Mai cr. (Krsbl. S. 84) an deren baldige Einreichung hierdurch erinnert.

Nr. 208. Dels, den 27. Juni 1878.

Bei Eugen Großer in Berlin SW., Gutschinerstraße Nr. 111, ist das Werk erschienen: Die Führung der Standesregister. Praktische Anleitung für Standesbeamte, in Beispielen systematisch zusammengestellt und erläutert von A. v. Grischen, Standesbeamten in Berlin. Preis 2 Mark.

Nach Einficht dieses Werkes kann ich dasselbe, namentlich wegen der darin enthaltenen mannigfachen Beispiele den Herren Standesbeamten zur Anschaffung bestens empfohlen.

Namens des Kreis-Ausschusses:

Der Königliche Landrat.

v. Rosenberg.

Nr. 209. Dels, den 28. Juni 1878.

Vereidet wurde am heutigen Tage der Rittergutsbesitzer Herr Lieutenant Nerlich auf Kurzwitz als Gutsvorsteher für den selbstständigen Gutsbezirk Kurzwitz.

Nr. 210. Dels, den 2. Juli 1878.

Der Pferdehnecht Gottlieb Schöps hat sich aus dem Dienste auf dem Dominium Sühwinkel eigenmächtig entfernt.

Die Königl. Gendarmen und Ortsbehörden veranlaßt ich, auf den p. Schöps zu vigiliren und ihn im Betretungsfalle in den Dienst nach Sühwinkel bringen zu lassen.

Nr. 211. Dels, den 3. Juli 1878.

Der Knecht Karl Nowak hat den Dienst auf dem Dominium Weidenbach eigenmächtig verlassen. Die Ortsbehörden und Gendarmen des Kreises ersuche resp. veranlaßt ich, auf den p. Nowak zu vigiliren und ihn im Betretungsfalle in seinen Dienst nach Weidenbach zurückzuweisen.

Nr. 212. Dels, den 3. Juli 1878.

Gegenwärtig vacante, mit Militairanwärtern zu besetzende Stellen.

1. Breslau, Königl. Regierung, 3. Hilfsschreiber in der Kanzlei, circa je 720 M. Gehalt event. mehr; die Vergütung erfolgt pro Bogen mit 25 Pf.

2. Breslau, Königl. Provinzial-Schul-Collegium, 2 Hilfsschreiber in der Kanzlei, circa je 720 M. Gehalt event. mehr; die Vergütung erfolgt pro Bogen mit 25 Pf.;

3. Greuzburg (Reg.-Bez. Oppeln), Postamt I., Postchaffner, 810 M. Gehalt, 108 M. Wohnungsgeldzuschuß;

4. Gleiwitz, Postamt I., Packeträger, 600 M. Gehalt, 144 M. Wohnungsgeldzuschuß;

5. Kattowitz, Postamt I., Postchaffner 810 M. Gehalt, 60 M. Wohnungsgeldzuschuß;

6. Kattowitz, Postamt I., Postbote, 540 Mark Löhnnung;

7. Laband, Postamt III., Landbrieftträger, 450 M. Gehalt, 60 M. Wohnungsgeldzuschuß;

8. Oppeln, Postamt I., Briefträger, 810 M. Gehalt, 108 M. Wohnungsgeldzuschuß;

9. Sorgau, Postamt, Landbriefträger, 450 M. Gehalt, 60 M. Wohnungsgeldzuschuß;

10. Wiese, Gräflich Postagentur, Landbriefträger, 450 M. Gehalt, 60 M. Wohnungsgeldzuschuß;

11. Wird nach der Meldung bestimmt, Appellationsgericht zu Breslau, mehrere Hilfsexekutoren, je 67 M. 50 Pf. monatliche Diäten in Breslau, außerhalb 62 M. 50 Pf.

Der Königliche Landrat.

v. Rosenberg.

B. Bekanntmachungen anderer Behörden.

Dels, den 3. Juli 1878.

Die betreffenden evangel. Pfarr-Amter des hiesigen Kreises werden an die baldgefällige Einsendung der bereits fälligen Collecte für die Haupt-Bibelgesellschaft zu Berlin hiermit erinnert.

Königl. Kreis-Steuer-Kasse.
Menzel.

Trebnitz, den 18. Juni 1878.

Bekanntmachung.

Die in den letzten Monaten in verschiedenen, auf der Breslauer Seite des hiesigen Kreises belegenen Ortschaften verübten Einbrüche lassen vermuten, daß eine wohlorganisierte Diebesbande besteht, die ihren Wohnsitz in Breslau, im Kreise aber ihre sicheren Helfershelfer hat. Die bisher getroffenen Maßregeln, der Thäter habhaft zu werden, sind ohne Erfolg gewesen und wenn, wie im vorliegenden Falle, die Thätigkeit einzelner Beamten der Sicherheitsbehörden sich nicht als ausreichend erweist, das Eigentum der Kreis eingeseffenen sicher zu stellen, so tritt an Jedermann die Verpflichtung heran, auch seinerseits zur Erlangung dieses Ziels mitzuwirken.

Ich kann an dieser Stelle selbstverständlich nicht die mir nöthig erscheinenden Maßnahmen bezeichnen, doch fordere ich zu allererst jeden Einzelnen dringend zur größtmöglichen Wachsamkeit während der Nachtzeit auf und die Gemeinde- und Gutsvorstände werden genügende Veranlassung haben, nach dieser Richtung hin die Nachtwächter mit Weisungen zu versehen, den Nachtwachtdienst besser zu organisieren,

auch nöthigenfalls das Wachtpersonal vorübergehend zu vermehren.

Die Herren Amtsvorsteher aber werden dringend ersucht, auch ihrerseits selbstständige Schritte zu thun und vor Allem die unter Polizeiaufsicht stehenden Personen zu controlliren — was fast nirgends geschieht.

Ich bemerkte nur noch, daß auf meinen Antrag von der Kreis-Communal-Berwaltung eine Prämie bis zu 150 Mark für denjenigen bewilligt worden ist, durch dessen Bemühungen resp. Anzeige es möglich wird, die Diebe zu ermitteln.

Jede, auch die anscheinend unerheblichste Mittheilung in dieser Beziehung ist mir erwünscht, auch bin ich zu jeder persönlichen Auskunft und Rücksprache täglich auf meinem Bureau Vormittags von 10 bis 12 Uhr zu sprechen.

Der Königliche Staatsanwalt.

Trebnitz, den 25. Juni 1878.

Steckbrief.

Der Knecht Paul Heinisch al. Hansch, früher in Frauenwaldau hiesigen Kreises, zuletzt in Festenberg wohnhaft, soll wegen Diebstahls und Sachbeschädigung zur gerichtlichen Untersuchung gezogen werden.

Es wird ersucht, auf denselben zu vigiliren, ihn festzunehmen und an das hiesige Kreis-Gerichts-Gefängniß abliefern zu lassen.

Der Staats-Anwalt.

Glogau, den 30. Juni 1878.

Bei dem unterzeichneten Commando ist eine für die Revuen im Jahre 1835 verliehene Kaiserlich Russische St. Annen Medaille disponibel.

Diejenigen Erbberechtigten, welche an den qu. Revuen bei der 3. Eskadron (Glogau) 18. Landwehr-Cavallerie Regiments Theil genommen haben, insondere aber die Unteroffiziere

Friedrich August Leitloff, geb. den 10. Mai 1806, August Weißig, geb. den 6. November 1807, Gottfried Walter, geb. den 5. März 1808, Gottfried Hoffmann, geb. den 28. August 1809, Karl Renner, geb. den 22. Juli 1807 und Anton Werne, geb. den 10. Juli 1807, deren Aufenthalt zur Zeit unbekannt, wollen sich bis spätestens den 15. August cr. unter Ausweis ihrer Militär-Papiere diesseits melden.

Königl. Reserve-Bezirks Commando (Glogau) Nr. 37.

gez. von der Hardt,
Oberst z. D. und Bezirks-Commandeur.

Beilage zu Nr. 27 des Oels'er Kreisblattes.

Schreiben des Kaisers und des Kronprinzen an den Papst.

Über den Schriftwechsel, welcher Seitens unseres Kaisers und neuerdings des Kronprinzen mit dem Papst Leo XIII. stattgefunden hat, berichtet der „Reichs- und Staats-Anzeiger“ Folgendes:

Die Benachrichtigung von Seiner Erhebung auf den päpstlichen Stuhl, in welcher Se. Heiligkeit der Papst Leo XIII. zugleich sein Bedauern darüber ausspricht, nicht die guten Beziehungen vorzufinden, welche einst zwischen Preußen und dem päpstlichen Stuhle bestanden hätten, ist von Sr. Majestät durch folgendes Schreiben beantwortet worden:

Berlin, 24. März 1878.

Guilielmus, Dei Gratia Imperator et Rex Leon XIII. Summo Ecclesiae Romano-Catholicae Pontifici Salutem. (Wilhelm, von Gottes Gnaden Kaiser und König bietet Leo XIII., dem Haupt der römisch-katholischen Kirche, seinen Gruß.)

Ich habe das Schreiben vom 20. v. Mts., durch welches Ew. Heiligkeit Mich von Ihrer Erhebung auf den päpstlichen Stuhl in Kenntnis zu setzen die Güte haben, durch Vermittelung der verbündeten Regierung Sr. Majestät des Königs von Bayern mit Dank erhalten. Ich beglückwünsche Sie aufrichtig dazu, daß die Stimmen des heiligen Collegiums sich auf Ihre Person vereinigt haben, und wünsche Ihnen von Herzen eine gesegnete Regierung der Ihrer Obhut anvertrauten Kirche. Ew. Heiligkeit hebt mit Recht hervor, daß Meine katholischen Untertanen gleich den anderen der Obrigkeit und ihren Gejegnen die Folgsamkeit beweisen, welche den Lehren des gemeinl. christlichen Glaubens entspricht. Ich darf in Anknüpfung an den Rückblick, den Ew. Heiligkeit auf die Vergangenheit werfen, hinzufügen, daß Jahrhunderte hindurch der christliche Sinn des deutschen Volkes den Frieden im Lande und den Gehorsam gegen dessen Obrigkeit treu bewahrt hat und für die Sicherstellung dieser wertvollen Güter auch für die Zukunft Bürgschaft leistet. Gern entnehme ich den freundlichen Worten Ew. Heiligkeit die Hoffnung, daß Sie geneigt sein werden, mit dem mächtigen Einfluß, welchen die Verfassung Ihrer Kirche Ew. Heiligkeit auf alle Diener derselben gewährt, dahin zu wirken, daß auch Diejenigen unter den letzteren, welche es bisher unterließen, nunmehr dem Beispiel der Ihrer geistlichen Pflege befohlenen Bevölkerung folgend, den Gesetzen des Landes, in dem sie wohnen, sich fügen werden. Ich bitte Ew. Heiligkeit, die Versicherung Meiner größten Hochachtung genehmigen zu wollen.

Guilielmus Imperator et Rex.

(geg.) von Bismarck.

An Se. Heiligkeit den Papst Leo XIII.

Nachdem der Papst in einer Erwiderung vom 17. April der Hoffnung auf Erneuerung des früher bestandenen guten Einvernehmens wiederholt Ausdruck gegeben, und als Mittel zur Erreichung derselben die Abänderung verschiedener in Preußen bestehender gesetzlicher und verfassungsmäßiger Bestimmungen bezeichnet hatte, hat Sr. Kaiserliche und Königliche Ho-

heit der Kronprinz nachstehendes Schreiben an Seine Heiligkeit gerichtet: „Berlin, den 10. Juni 1878. Ew. Heiligkeit für die auf Anlaß des Attentats vom 2. d. Mts. bewiesene Theilnahme selbst zu danken, ist der Kaiser, Mein Herr Vater, leider noch nicht im Stande; gern lasse Ich es daher eine Meiner ersten Obliegenheiten sein, an Seiner Statt Ihnen für den Ausdruck Ihrer freundlichen Gesinnung aufrichtig zu danken. Der Kaiser hatte mit Beantwortung des Schreibens Ew. Heiligkeit vom 17. April gezeigt in der Hoffnung, daß vertrauliche Erklärungen inzwischen die Möglichkeit gewähren würden, auf den schriftlichen Ausdruck principieller Gegensätze zu verzichten, welcher sich bei Fortsetzung des Schriftwechsels im Sinne des Schreibens Ew. Heiligkeit vom 17. April nicht vermeiden läßt; nach Inhalt des letzteren muß Ich leider annehmen, daß Ew. Heiligkeit die in dem Schreiben Meines Herrn Vaters vom 24. März ausgedrückte Hoffnung nicht glauben erfüllen zu können, daß Ew. Heiligkeit den Dienstn. Ihrer Kirche den Gehorsam gegen die Gesetze und gegen die Obrigkeit ihres Landes empfehlen würden. Dem dagegen in Ihrem Schreiben vom 17. April ausgesprochenen Verlangen, die Verfassung und die Gesetze Preußens nach den Satzungen der römisch-katholischen Kirche abzuändern, wird kein preußischer Monarch entsprechen können, weil die Unabhängigkeit der Monarchie, deren Wahrung Mir gegenwärtig als ein Erbe Meiner Väter und als eine Pflicht gegen Mein Land obliegt, eine Minderung erleiden würde, wenn die freie Bewegung ihrer Gesetzgebung einer außerhalb derselben stehenden Macht unterordnet werden sollte. Wenn es daher nicht in Meiner und vielleicht auch nicht in Ew. Heiligkeit Macht steht, jetzt einen Principiestreit zu schließen, der seit einem Jahrtausend in der Geschichte Deutschlands sich mehr als in der anderer Länder fühlbar gemacht hat, so bin Ich doch gern bereit, die Schwierigkeiten, welche sich aus diesem von den Vorfahren überkommenen Conflicte für beide Theile ergeben, in dem Geiste der Liebe zum Frieden und der Versöhnlichkeit zu behandeln, welcher das Ergebniß Meiner christlichen Überzeugungen ist; unter der Voraussetzung, Mich mit Ew. Heiligkeit in solcher Geneigtheit zu begegnen, werde Ich die Hoffnung nicht aufgeben, daß da, wo eine grundsätzliche Verständigung nicht erreichbar ist, doch versöhnliche Gesinnung beider Theile auch für Preußen den Weg zum Frieden eröffnen werde, der anderen Staaten niemals verschlossen war. — Genehmigen Ew. Heiligkeit den Ausdruck Meiner persönlichen Ergebenheit und Verehrung.

Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

(geg.) v. Bismarck.

An Se. Heiligkeit den Papst Leo XIII.

Die Regierung und die wirtschaftlichen Interessen des Volkes.

Bei den bevorstehenden Wahlen steht für die Regierung und im öffentlichen Bewußtsein in erster Reihe aller Erwägungen unzweifelhaft der Schutz des Staatswesens und der bürgerlichen Gesellschaft gegen

die unterwühlenden Bestrebungen einer staatsfeindlichen Partei und der von derselben irre geleiteten Bevölkerung.

Das deutsche Volk hat den Ruf der Kaiserlichen Regierung in dieser Richtung ernst und entschieden aufgefaßt und scheint in den weitesten Kreisen entschlossen, demselben bei den Wahlen zu entsprechen. So sehen sich denn die Kandidaten fast aller Parteien, auch solche, welche der Regierung noch vor Kurzem die Unterstützung zur Bekämpfung jener Gefahr ausdrücklich und entschieden versagt haben, jetzt genöthigt, den Wählern gegenüber eine gewisse Geneigtheit zur Mitwirkung an dem unerlässlichen Werke des Schutzes der Gesellschaft mehr oder minder bestimmt zu erklären.

Je mehr aber Biele unter ihnen besorgen müssen, daß die Wähler im Hinblick auf ihre früheren Neuerungen und Abstimmungen auch an ihre jetzige Entschiedenheit und Entschlossenheit in jener Richtung kaum recht glauben können, desto mehr sind sie bemüht, die Aufmerksamkeit und Sorge der Wähler von jener dringendsten Aufgabe abzulenken und auf angebliche Gefahren zu richten, welche dem Volk aus einer entschiedenen Unterstützung der Regierung bei den Wahlen entstehen könnten.

Sie sprechen von Reaction auf dem politischen Gebiete, während die Regierung auch nach dem zweiten erschütternden Attentat, wo ihr grade aus liberalen Kreisen Wünsche und Vorschläge auf Diktatur und Belagerungszustand nahe gebracht wurden, durch ihr ganzes Verhalten Zeugnis davon gegeben hat, daß sie vor Allem von dem Wunsche und Streben erfüllt war, im Einverständnisse mit der Reichsvertretung wirksame Maßregeln ausschließlich gegen die Sozialdemokraten zu ergreifen, um dagegen die Bürden der öffentlichen Freiheit auf dem Boden des Allgemeinsamen Rechts aufrecht zu erhalten.

Man spricht ferner in liberalen Blättern und Aufrufen immer wieder von der Absicht der Regierung, eine ihr ergebene Reichstagsmehrheit zu benutzen, um eine Steuerreform durchzuführen, welche nur auf eine Mehrbelastung des Volkes und auf eine Beschränkung der Rechte der Volksvertretung in Finanzfragen hinziele.

Es ist schon neulich in Kürze angedeutet worden, daß die Reformpläne der Regierung auf dem wirtschaftlichen Gebiete ganz andere gerade dem Interesse des Volkes vorzugsweise entsprechende Ziele verfolge.

Gegenüber der Besonnenheit, mit welcher die Gegner der Regierung diese Fragen in den Vordergrund der Wahlbewegung zu bringen suchen, erscheint es nothwendig, nochmals und in näherer Ausführung zu betonen, daß kein Grund vorliegt, die Nation vor einer von der Regierung angeblich geplanten Mehrbelastung zu wahren.

Von Seiten des Reichskanzlers sowohl wie des preußischen Finanzministers ist, so oft die Steuerreform berührt wurde, darauf hingewiesen, wie die stärkere Heranziehung der indirekten Steuerquellen den Zweck haben müsse, den Druck der hochgespannten und — in Verbindung mit den steigenden Zuschlägen der Kommunen — zu schwer lastenden direkten Steuern zu erleichtern.

Die Staatsregierung betrachtet die Steuerreform

nicht als ein Mittel, die auf den Schultern des Volks liegende Steuerlast zu vergrößern, sondern als ein Mittel, die Last so umzulegen, daß sie von den Schultern des Volks leichter getragen werden kann.

Über die Nothwendigkeit, das Reich durch Vermehrung seiner eigenen Einnahmen finanziell selbstständig zu machen und Ersatz für die ungleich belasteten Matrikularbeiträge zu schaffen, ist zwischen den Parteien, die überhaupt die Befestigung des Reichs wollen, und der Staatsregierung kaum ein Streit. Der Artikel 70 der Reichsverfassung betrachtet die Matrikularbeiträge nur als letztes Ausgleichsmittel für den Fall, daß die Zölle und Verbrauchssteuern nicht ausreichen und so lange eigene Reichssteuern nicht eingeführt sind. Daß dieses letzte Ausgleichsmittel aber den heutigen Umfang behalte, steht im Widerspruch mit der Selbstständigkeit des Reichs, im Widerspruch mit der Gerechtigkeit und im Widerspruch mit dem Interesse, welches alle Bundesstaaten daran haben, daß sie bei der Sorge für ihren Haushalt nicht durch das Schwanken eines großen, von ihnen unabhängigen Ausgabepostens gestört werden.

Wenn man aber das Reich in lebendiger Verbindung mit seinen Gliedern ins Auge faßt, so kann man die Steuerreform nicht auf den Zweck beschränken, die Matrikularbeiträge ganz oder bis auf ein das Einnahme-Bewilligungsgesetz des Reichstags währendes Minimum zu beseitigen, sondern man muß weitergehen und die Steuerverhältnisse und Bedürfnisse der Einzelstaaten mit in Betracht ziehen.

Bei der Theilung der Einnahmen zwischen dem Reich und den Einzelstaaten sind dem ersten diejenigen Einnahmequellen zugewiesen, welche nicht nur an sich die größere Entwicklungsfähigkeit haben, sondern welche bisher in Deutschland verhältnismäßig am wenigsten benutzt worden sind. Bekanntlich deckt Frankreich 75, England 87 Prozent seiner Ausgaben durch Verbrauchssteuern, während in Deutschland von dem Gesamtsteuerbetrag bisher nur 56 Prozent auf diesem Wege gewonnen werden.

Auf der andern Seite sind die den Einzelstaaten verbliebenen Steuern in Deutschland mehr angespannt als in irgend einem anderen großen Staat. Während von dem Gesamtsteuerbetrag in Frankreich nur 25, in England nur 13 Prozent durch direkte Steuern gedeckt werden, beläuft sich in Deutschland der Betrag derselben auf mehr als 44 Prozent. Diese Verhältniszahlen ergeben sich aus einem Vergleiche der lediglich für den Staat erhobenen Abgaben; sie würden eine noch viel größere Differenz zeigen, wenn man zugleich die im Interesse der Kommunen zu tragenden Lasten mit in Rechnung ziehen wollte. Hieraus folgt, daß den Einzelstaaten nur durch das Reich geholfen werden kann und daß es gerade die Verhältnisse der Einzelstaaten sind, welche mit gebieterischer Nothwendigkeit zur Steuerreform im Reiche drängen.

Wenn zur weiteren Begründung dieser That-sache auf den größten deutschen Staat, auf Preußen verwiesen wird, so ist zu bemerken, daß die Verhältnisse in anderen Bundesstaaten, wenn auch nicht dieselben, doch was das Bedürfnis der Abhülfe betrifft, überall ähnliche sind.

In Preußen sind die Erträge der dem Staat

verbliebenen directen Steuern nach ihrer heutigen gesetzlichen Gestaltung einer Steigerung theils überhaupt nicht fähig (nämlich die Grundsteuer und Klassensteuer, die beide kontingentirt sind), theils nur in verhältnismäßig geringem Maße fähig. Die Möglichkeit einer Steigerung der directen Steuern überhaupt ist insbesondere dadurch ausgeschlossen, daß die Gemeinden, Kreise und Provinzen wesentlich darauf angewiesen sind, durch Zuschläge zu diesen Steuern ihre Bedürfnisse zu decken, und daß letztere durch die Anforderungen des modernen Kulturlebens in ganz außerordentlicher Weise gestiegen sind. Weit entfernt also, hier an eine Steigerung zu denken, hat die Staatsregierung vielmehr die Absicht, die Steuerreform im Reiche zu dem Zwecke durchzuführen, damit die Einzelstaaten die Mittel erhalten, ihrerseits den kommunalen Verbänden zu Hülfe zu kommen, sei es durch Verwendung für Aufgaben, deren Lösung die Kraft der einzelnen Gemeinden übersteigt, sei es durch Überweisung von Steuererträgen, sei es indirekt durch auf Erleichterung der Steuerpflichtigen gerichtete Reformen.

Speziell in Preußen ist die Überweisung eines Theils wo möglich der Hälfte der Staats-Grund- und Gebäudesteuer bereits der Gegenstand zahlreicher Petitionen gewesen und die Staatsregierung wird diese Wünsche in dem Maße in Erfüllung bringen, als ihr die Mittel durch die Steuerreform vom Reich zur Verfügung gestellt werden. Als ebenso dringlich betrachtet sie die Verbesserung der Gewerbesteuer zur Erleichterung der Handwerker und des kleinen und mittleren Handelsstandes, sowie die Reform der Klassen- und Einkommensteuer, in dem Sinne, daß, da zu den höheren Verbrauchssteuern die unteren und mittleren Schichten der Bevölkerung vermöge ihrer Zahl verhältnismäßig mehr beitragen, diese Schichten dagegen eine Ausgleichung durch eine entsprechende Verminderung der direkten Steuersätze erhalten. Dabei bleibt diesen Bevölkerungsklassen der Vortheil, der in der Form der indirekten Besteuerung überhaupt liegt. Für die große Mehrheit des Volks, deren Einkommen in dem Erwerb und Verdienst des Tages oder in bescheidenen Monats- und Jahresrägen besteht, ist die Beschaffung des saaren Steuerbetrages am bestimmten Tage in Wirklichkeit schwerer und theurer, als die Abtragung der gleichen Summe in dem Kaufpreise von Gegenständen des nicht unentbehrlichen Genusses.

Aber es darf nicht übersehen und soll nicht verschütt werden, daß das Ziel der Reform nicht erreicht würde, wenn die Erhöhung der Steuern des freiwilligen Verbrauchs lediglich nur dazu dienen sollte, andere drückendere Steuern zu beseitigen. Sie sollen ferner dazu helfen, die naturgemäße und unvermeidliche Steigerung der Ausgaben im Haushalt des Reichs und der einzelnen Staaten zu decken, ohne Steigerung der weit drückenderen direkten Steuer. In Preußen z. B. sind wichtige Kulturzwecke mit einem größeren Aufwand als bisher zu fördern. Es gilt das Unterrichtsgesetz durchzuführen, welches bedeutende Ansprüche an den Staatshaushalt stellen wird. Für die Volksschulen und ihre Lehrer, für die höheren Unterrichtsanstalten, für die solidere Vor-

bildung unserer Handwerker und Gewerbetreibenden u. s. w. sind größere Ausgaben nötig. Wir müssen für die weitere Entwicklung unseres Verkehrs, für Kanäle, Hafenbauten, zur Förderung des Eisenbahnwesens, insbesondere für Lokal- und Kulturbahnen re. Mittel bereit haben. Die Stockung in unseren wirtschaftlichen Verhältnissen muß uns ein Ansporn mehr sein, durch solche produktive Anlagen um so sicherer und rascher den Druck der Gegenwart zu überwinden. Welche Forderungen sind in dieser Hinsicht von der Volksvertretung nicht alljährlich gestellt! Der Staat ist zur Ausführung der Justizorganisation verpflichtet, die wesentliche Mehrausgaben zur Folge haben wird. Nicht nur Rücksichten der Billigkeit, sondern auch des dienstlichen Interesses werden in Preußen dazu drängen, in ähnlicher Weise, wie es in Elsaß-Lothringen und in anderen deutschen Ländern geschieht, für die Wittwen und Waisen der Beamten Fürsorge zu treffen.

Die Erfüllung dieser Bedürfnisse ist theils schon gesetzlich geboten, theils entspricht sie dem unzweifelhaft kundgegebenen Willen des Volkes. Dazu aber gewährt der Haushalt der Einzelstaaten nicht mehr die erforderlichen Mittel und kann sie selbst dann nicht gewähren, wenn die hoffentlich bald sich bessern den wirtschaftlichen Zustände auch eine Vermehrung der Einnahmen aus einigen der bisherigen Quellen herbeiführen sollte, denn es sind erfahrungsmäßig die nothwendigen Staatsausgaben bei solchem Aufschwung stets mindestens in gleichem Verhältniß gewachsen und eine fortgesetzte Abschöpfung von Staatslasten auf die Schultern der Gemeinde-Verbände widerspräche dem ganzen Sinn der erstrebten Verbesserung. Wer daher nicht die Absicht hat, im Parteiinteresse die Unwissenden im Volke zu behören, kann weder fordern noch erwarten, daß die Steuerreform lediglich und allein zur Beseitigung anderer Lasten vollzogen werde. Die Steuerreform muß zugleich reichlichere Quellen für die Staatsausgaben schaffen; aber nur für nothwendige, von der Mehrheit der Nation selbst gebilligte, ja geforderte Ausgaben.

Die Steuerreform setzt voraus, daß Regierung und Volksvertretung aufrichtig und wahr mit einander verfahren; daß man mit voller Offenheit im Einzelnen sich darüber verständigt, welche Erleichterungen für die Bundesstaaten durch die Mehreinnahmen im Reiche erzielt werden sollen. Es kann durch die Steuergesetze selbst dafür gesorgt werden, daß die höheren Erträge der Reichssteuern den Einzelstaaten nach einem gewissen, den Verhältnissen und dringlichen Reformen entsprechenden Theile zu Gute kommen. In allen diesen Dingen ist die Verständigung leicht, wenn man den ernsten Willen hat, sich mit der Staatsregierung zu verständigen. Die Staatsregierung will weder auf dem politischen, noch auf dem Steuer- und Wirtschaftsgebiete die Reaction. Sie will auf allen diesen Gebieten die vernünftige Entwicklung. Gegen die Zuchtlosigkeit, die Erschütterung der monarchisch-konstitutionellen, der gesellschaftlichen und Eigentums-Ordnung will sie ein energisches, unsere Kultur und Gesittung und den Fortschritt der industriellen Arbeit schützendes

Eingreisen; in Bezug auf die Steuerverhältnisse will sie eine verständige, das Reich wie die Einzelsstaaten fördernde, dem Volke die Steueraufbringung erleichternde Reform; den handelspolitischen Fragen gegenüber die Wahrung der nationalen Gesamtinteressen im Sinne der Entwicklung seit 1818 und seit der Gründung des Zollvereins, ohne Voreingenommenheit durch die Lehrsätze der volkswirtschaftlichen Parteien, die über der vermeintlichen Folgerichtigkeit ihrer Meinungen die praktischen Interessen der Nation übersehen.

Auf diesem Wege darf die Staatsregierung hoffen, daß die Nation ihr folgen und Männer zu ihren Vertretern wählen werde, die des Ernstes unserer Lage sich bewußt und von der Nothwendigkeit eines festen und praktisch fruchtbringenden Zusammengehens von Regierung und Volksvertretung unter so schweren Verhältnissen des Vaterlandes durchdrungen sind.

Alle Wähler, denen das Gedeihen und der Aufschwung des Volkes und des Vaterlandes über das bloße Parteinteresse geht, mögen daher mit aller Enthaltung und Zuversicht an ihrem Theile dazu helfen, eine Reichstagsemehrheit zu sichern, welche nicht blos in der zunächst dringlichen Abwehr der Gefahren für Staat und Gesellschaft, sondern

eben so sehr auf dem Gebiete der wirtschaftlichen Reform der Kaiserlichen Regierung volles Vertrauen und den festen Willen zu freudigem Zusammenwirken entgegenbringt.

Die Besserung in dem Befinden unseres Kaisers schreitet regelmäßig und stetig fort. Die Wunden sind bis auf zwei sämmtlich geheilt. Nachdem die Kopfwunden vollständig vernarbt sind, konnte der bisherige Schutzverband weggelassen werden.

Alle Angaben über Reisepläne Sr. Majestät sind auch jetzt noch voreilig und unzuverlässig.

Unser Kronprinz ist in der vorigen Woche täglich, zum Theil mit der Frau Kronprinzessin, nach Berlin gekommen, um Sr. Majestät den Kaiser zu besuchen und die Vorträge der hohen Staats- und Hofbeamten entgegen zu nehmen.

Sr. Kaiserliche und Königliche Hoheit ertheilte dem neu ernannten Gesandten der Vereinigten Staaten Bayard Taylor, die Antrittsaudienz und empfing den ehemaligen Präsidenten General Grant. Zu Ehren derselben fand bei den Kronprinzlichen Herrschaften ein Diner statt.

2. Beilage zu Nr. 27 des Oels' er Kreisblattes.

Wahl-Aufruf.

Nach den erschütternden Ereignissen der letzten Wochen, welche unsren greisen Heldenkaiser noch jetzt an das Schmerzenlager fesseln, ist die Auflösung des Reichstages erfolgt.

Die wesentlichsten Aufgaben des neuen Reichstages sind folgende:

- 1) Gewährung von Vollmachten an die Reichsregierung zur Bekämpfung der Social-Demokratie, welche die Religion verachtet, das sittliche Leben des Volkes untergräbt, das Eigenthum antastet, selbst vor Mord und Revolution nicht zurück-schreckt, um alles Bestehende umzustürzen;
- 2) Anlegung der bessernden Hand an diejenigen Gesetze der letzteren Jahre, welche zu dem wirthschaftlichen Nothstand unseres Volkes wesentlich beigetragen haben;
- 3) Unterstützung der Regierung bei der beabsichtigten Zoll- und Steuerreform.

Da über diese Punkte bei den erhaltenen Elementen des Staates kaum eine Meinungs-verschiedenheit besteht, so gilt es jetzt, ohne Unterschied aller Parteischattirungen fest und einig zusammenzustehen.

Die Unterzeichneten gestatten sich daher, die Wähler der Kreise Oels und Wartenberg zur Besprechung der Wahl auf den 7. Juli, Nachmittags 3 Uhr, in den Gasthof zum goldenen Adler zu Oels ergebenst einzuladen.

Arndt, Bielguth. Freiherr von Buddenbroek, Bischdorf. Brückner, Schmarse.

Dr. Bock, Sacrau. von Busse, Ossen. Dr. Fabricius, Bernstadt. Grundmann, Wiesegrade. Hoffmann, Briezen. Horsetzky, Nieder-Schönau. Hubrich, Wabnitz. Jerchel, Schützendorf. Freiherr von Kessel, Naake. Klaus, Gimml. von Korn, Rudelsdorf. Graf Kospoth, Briese. Kühn, Hundsfeld. Langer, Sibyllenort. von Lieres, Grüttenberg. Lübbert, Neu-Stradam. Menzel, Oels. Neumann, Woitsdorf. Graf Pfeil, Wildschütz. Preuss, Fürsten-Gellguth. von Prittitz, Schmolschütz. von Reinersdorff, Ober-Stradam. Rojahn, Naake. Rumbaum, Laubst. Scheer, Schönau. von Scheliha, Bessell. Scholz, Korschütz. Scholz, Bernstadt. Schreiber, Buselwitz. Schwürtz, Kraschen. Schulz, Hundsfeld. Spieler, Schmarse. Ueberschär, Oels. Waschke, Weigelsdorf. von Wedell, Ludwigsdorf. Wegehaupt, Stromm. Weiss, Schwierse. Wicke, Schmarse. Graf Yorck von Wartenburg, Schleibitz.

Airchliche Nachrichten.

Am 3. Sonntage nach Trinitatis predigen zu Oels:

In der Schloß und Pfarrkirche:
Frühpredigt: Herr Superint. Ueberschär.
Amtspredigt: Herr Diaconus Krebs.
Nachm.-Pred.: Herr Superint. Ueberschär.
Früh 1/9 Uhr Beichte: Herr Superintendent Ueberschär.

Wochenpredigt:

Donnerstag, den 11. Juli, Vorm. 8 1/2 Uhr:
Herr Superintendent Ueberschär.
Umswoche: Herr Superint. Ueberschär.

Vom 6. Juli er. ab ist die Passage auf dem Wege von Klein-Oels nach Dörrndorf (alte Breslauer Straße) wieder frei.

Der Amtsvorsteher.
Roenckendorff.

Silesia, Verein chemischer Fabriken

zu Saarau (Stat. d. Bresl.-Freib. Bahn), Breslau (Schweidn. Stadtgr. 12) und Merzdorf (a. d. Schles. Geb. B.).

Unter Gehalts-Garantie offeriren wir unsere bekannten Dünger-Präparate, sowie die sonstigen gangbaren Düngmittel.

Proben und Preis-Courants auf Verlangen franco.

Aufträge zu Fabrikpreisen übernimmt **C. T. Bräuer, Oels.**

Landwirthschaftliche Formulare

jeder Art fertigt in anerkannt bester

Qualität die Steindruckerei von

A. Groeger,
Ring 37, 1 Treppe.

Saure Kirschen

kaufst jeden Posten zu höchsten Preisen

David Jaffa.
Bernstadt i. Schles.

Nachdem dem Vaterländ. Frauen-Zweig-Vereine die Genehmigung zur Veranstaltung einer Lotterie zum Besten seiner Vereins-Kasse ertheilt worden ist, wendet er sich vertrauensvoll an seine Mitglieder und Freunde mit der Bitte um gütige Zuwendung von solchen Gegenständen, die sich zu Gewinnen eignen. — So oft der Verein Veranlassung genommen hat, sich an die Herzen der Bewohner des Kreises zu wenden, ist ihm auf das Bereitwilligste entgegengekommen worden; er hofft, auch hier keine Fehlbitte zu thun, wo es sich darum handelt, dem Vereine die Möglichkeit einer ausgebreiteteren Wirksamkeit zu verschaffen.

Loose à 50 Pf. sind durch alle Vorstandsdamen des Vereins und durch Herrn Buchhändler Grüneberger in Oels zu beziehen. Erstere sind auch gern bereit, Gewinn-Gegenstände anzunehmen und an die unterzeichnete Vorsitzende zu befördern.

Oels, den 4. Juli 1878.

Der Vorstand des Vaterländ. Frauen-Zweig-Vereins.
Charlotte von Rosenberg.

Nachener und Münchener Feuer-Gesicherungs-Gesellschaft.

Der Geschäftszustand der Gesellschaft ergiebt sich aus den nachstehenden Resultaten des Rechnungsbuches für das Jahr 1877:

für das Jahr 1877:	
Grundkapital	M. 9,000,000. —
Prämien- und Zinsen-Einnahme für 1877	" 7,445,112. 20
Prämien-Überträge	" 10,367,052. 10
	M. 26,812,164. 30
Versicherungen in Kraft am Schlusse des Jahres 1877	" 4,395,460,882.

Zur Annahme von Versicherungen empfehlen sich
die Agenten der Gesellschaft

J. Peschel, Partikulier in Oels
H. Kursunký, Forstsekretär in Bernstadt.



Hamburg-Amerikanische Packetfahrt-Actien-Gesellschaft.

(112) Directe Deutsche Post-Dampfschiffssahrt
zwischen

HAMBURG u. NEW-YORK

regelmäßig jeden Mittwoch, Morgens.

Nähere Auskunft wegen Fracht u. Passage erhält der General-Bevollmächtigte

August Bolten, Wm. Miller's Nachfolger,

Hamburg, Admiraltäfstraβe 33/34,
sowie der Haupt-Agent Julius Sachs in Breslau, Antonienstraβe 20,
und der Agent Salomon Eisner in Kempen, ebenso der General-
Agent Wilhelm Mahler in Berlin, Invalidenstraβe 121.

Für die Zeit meiner durch eine Badereise veranlaßten und bis zum 4. August dauernden Abwesenheit von Oels ist Herr Dr. Kalusche hier selbst mit meiner amtlichen Vertretung beauftragt.

Dr. Dieterich,
Königlicher Kreisphysikus.

Ich habe mich in Oels als prakt. Arzt niedergelassen.
Meine Wohnung ist Ring Nr. 5 (Kaufm. Gottschalk).

Sprechstunden: Früh von 7 bis 9 Uhr, Nachmittags von 2 bis 3 Uhr.

Oels, den 28. Juni 1878.

Dr. Klose,
prakt. Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer.

Ich habe mich am hiesigen Orte als

Hebamme

niedergelassen und empfehle mich als solche für Oels und Umgegend.

Cebulla, hebamme, wohnhaft im Hause des Herrn Schlossermeister Richter.

Kgl. Preuss. I58. Staatslotter.

Hauptziehung vom 12. bis 27. Juli.

Hierzu gebe Antheillose aus:

1/1 à M. 292 1/4 à M. 37 1/2 1/2 à M. 10 1/2
1/1 à " 146 1/4 à " 18 1/4 1/2 à " 5 1/4
1/1 à " 73 geg. Vorschuss oder Einsendung.

Max Meyer, Bank- u. Wechsel-Geschäft.

Berlin SW., Friedrichstrasse 204.
Erstes und ältestes Lotteriegeschäft
Preussens. Gegründet 1855.

Soeben erschien:
„Erfolgreichste Behandlung der

Schwindfucht

durch einfache, aber bewährte Mittel." — Preis 20 Pf. — Kranken, welche glauben an diefer gefährlichen Krankheit zu leiden, wollen nicht versäumen, sich obiges Buch anzuschaffen, es bringt ihnen Trost und, soweit noch möglich, auch die ersehnte Heilung, wie die zahlreich darin abgedruckten Dankschreiben beweisen. — Vorrätig in allen Buchhandlungen, oder gegen Einsendung von 30 Pf. auch direct zu beziehen von Richter's Verlags-Anstalt in Leipzig.

Zionsflänge.

Ein evang. Gebet- u. Andachtsbuch.

Preis: elegant gebunden 60 Pf.

Vorrätig in der Buchhandlung von

Heinrich Tilgner in Bernstadt.